

Informationen zur Entgeltumwandlung 2022

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Ausführungen dienen zu Ihrer schnellen Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Hieraus kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Jeder rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer hat nach § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) in Verbindung mit § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) innerhalb bestimmter Grenzen einen **Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung** im ersten Dienstverhältnis.

Fördervolumen:

Die **Steuerfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt bei **8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG-GRV West)**.

Beiträge für Versorgungszusagen vor 2005 mit **Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG mindern den Grenzbetrag** (8 % der BBG-GRV West). Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) sieht ein lebenslanges, persönliches Recht auf Versteuerung nach § 40b EStG vor, wenn vor 2018 nachweislich mindestens ein Beitrag pauschal versteuert wurde.

Die **Sozialversicherungsfreiheit** für Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG liegt laut § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) bei **4 % der BBG-GRV West**.

Erstmalig in der Geschichte der Entgeltumwandlung hat das Bundeskabinett für das Jahr 2022 eine Senkung der Beitragsbemessungsgrenzen in der allgemeinen Rentenversicherung West beschlossen.

Für das Jahr 2022 gelten folgende Grenzen:

• BBG-GRV West	jährlich	84.600,00 €
	monatlich	7.050,00 €
• Steuerfreie Einzahlungen (8 % der BBG-GRV West)*	jährlich	6.768,00 €
	monatlich	564,00 €
*abzgl. pauschalbesteuerte Beiträge		
• Sozialabgabenfreie Einzahlungen (4 % der BBG-GRV West)	jährlich	3.384,00 €
	monatlich	282,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Einmalbeiträge aus Abfindungszahlungen anlässlich Beendigung eines Arbeitsverhältnisses		33.840,00 €
• Maximaler Höchstbetrag für Nachzahlungen bei Ruhen eines Arbeitsverhältnisses		67.680,00 €

Nachzahlungen im Rahmen der Vervielfältigungsregel:

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses können aus Abfindungszahlungen steuerfreie Einmalbeiträge in Höhe von 4 % der BBG-GRV West multipliziert mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, jedoch maximal für 10 Jahre, geleistet werden.

Dabei handelt es sich um eine **zusätzliche Förderung**. Eine Kürzung des Höchstbetrages um zuvor steuerfrei geleistete (laufende) Beiträge entfällt.

Für Kalenderjahre, in denen ein **Arbeitsverhältnis ruhte** (z. B. Elternzeit, Krankheit, etc.), können im ersten Dienstverhältnis **steuerfreie Nachzahlungen** bis zu 8 % der BBG-GRV West zum Zeitpunkt der Nachdotierung erfolgen, sofern im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Dies gilt für maximal 10 Jahre. Kalenderjahre, in denen Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG geleistet wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die „Nachholung“ muss spätestens im Kalenderjahr nach Ende der Beitragsruhezeit erfolgen.

Hinweise:

- **Arbeitgeberbeiträge** werden bei der Anrechnung der steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung **vorrangig** berücksichtigt.
- Im Jahr eines **Arbeitgeberwechsels** können die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG **doppelt** genutzt werden.
- Arbeitnehmer, die eine Entgeltumwandlung nutzen möchten, müssen einen **Antrag auf Entgeltumwandlung beim Arbeitgeber** stellen.
- **Entgeltumwandlungen reduzieren** bestimmte Leistungen aus der **Sozialversicherung**.
- Mit der **steuer- und sozialabgabenfreien Einzahlung** der Beiträge wird die **Steuer- und Sozialabgabenlast** ins **Rententaler** verlagert. Hier kommen meist ein niedrigerer Steuersatz und Freibeträge zum Tragen.
- Die **Leistungen** im Rententaler sind **kranken- und pflegeversicherungspflichtig**. Privatversicherte sind hier ausgenommen.
Bzgl. der Sozialversicherungspflicht im Rententaler kommen Freibetrag (Krankenversicherung) und Freigrenze (Pflegeversicherung) zum Tragen.
- Mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde der gesetzliche **Insolvenzschutz** über den PSVaG auch auf Pensionskassenversorgungen ausgedehnt. Neben der **Subsidiärhaftung des Arbeitgebers** greift nun auch ein **Schutz der Betriebsrenten bei Arbeitgeberinsolvenzen** ab 2022.
Bei Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit eigenen Beiträgen entfallen für die daraus resultierenden Leistungen die Sicherungsmechanismen. Für die bereits im Rahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten erworbenen Ansprüche bleibt die bestehende Arbeitgeberhaftung nebst Insolvenzschutz erhalten.

Unser bAV-Merkblatt „**Allgemeine Informationen zur betrieblichen Altersversorgung über die Geno Pensionskasse VVG, Karlsruhe**“ enthält umfangreiche Informationen und beantwortet viele Fragen rund um das komplexe Thema „betriebliche Altersversorgung“. Das Merkblatt steht auf unserer Homepage zum Download bereit. Für verbindliche steuerliche oder rechtliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihren Steuer- oder Rechtsberater.

Selbstverständlich erstellen wir Ihnen persönliche, unverbindliche Rentenmodellrechnungen.

Bei Fragen rufen Sie uns an – wir informieren Sie gerne.

Geno Pensionskasse VVG, Karlsruhe

Lauterbergstraße 1, 76137 Karlsruhe

Telefon: 0721/352-1313
FAX: 0721/352-1654
Mail: info@geno-pensionskasse.de
Homepage: www.geno-pensionskasse.de